

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen High Precision Components Witten GmbH („Besteller“ HPC genannt) für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind, sowie Betriebsmitteln, Hilfs- und Betriebsstoffen von ihren Vertragspartnern („Lieferanten“).

1. Maßgebende Bedingungen

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Besteller mit dem Lieferanten über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.

1.3 Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellung

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich. Aus organisatorischen Gründen sollen Auftragsbestätigungen jedoch auf den der Bestellung beigefügten Formblättern erklärt werden. Gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen können auf diesem Formblatt vorgenommen werden.

2.2 Bestellungen, Spezifikationen, Änderungen, Lieferabrufe und Annahmen können auch durch elektronische Datenübertragung über eine sichere Verbindung, soweit technisch möglich (per Telefax, „Online-Bestellung oder Email), übermittelt werden. In diesen Fällen gelten abgegebene Erklärungen als zugegangen, wenn der Zugang über ein Übertragungsprotokoll nachgewiesen werden kann.

2.3 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung nach Zugang innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 1 Woche nach Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt (Lieferabruf).

2.4 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.5 Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt und Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten. Für etwaige Herausgabeansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich anerkennt.

2.6 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn der Besteller die bestellten Produkte in dessen Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet. Soweit es sich bei dem

Allgemeine Einkaufsbedingungen

bestellten Produkt um die Lieferung einer nicht vertretbaren Sache handelt, kann der Besteller den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit auch ohne Angabe eines Grundes nach § 649 BGB kündigen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3. Zahlung

3.1 Die Zahlung erfolgt, wenn nicht abweichend vereinbart, nach Wahl des Bestellers mit 3% Skonto jeweils am 25. des auf Lieferung und Rechnungseingang folgenden Monats oder nach 90 Tagen ohne Abzug nach Lieferung und Rechnungseingang. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.2 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Für die Rechtzeitigkeit der vom Besteller geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Bestellers.

3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

3.5 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Mängelanzeige

4.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt.

4.2 Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Besteller musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

5. Geheimhaltung

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5.5 Der Lieferant wird nach Aufforderung des Bestellers sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Bestellers zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Geschäftsgeheimnisse verkörpern, es sei denn, der Lieferant ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Der Besteller und der Lieferant stellen sicher, dass die Geheimhaltung und die abschließende Vernichtung der elektronischen Daten jederzeit gewährleistet wird.

6. Liefertermine und –fristen, Lieferverzug

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Der Lieferant hat die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

6.2a) Sofern in der Bestellung vorgesehen, berichtet der Lieferant alle 2 Wochen schriftlich über den Stand der Arbeiten und reicht dem Besteller das Formular „Projekt-Terminplan“ ausgefüllt ein. Projektbesprechungen sind zu protokollieren. Die Vorabnahme und die Betriebsabnahme erfolgen zu den vereinbarten Terminen. Das gemeinsam erstellte Vorabnahmeprotokoll dient dem Lieferanten als Grundlage für weitere Arbeiten zur Vertragserfüllung. Bei Produktionsmaschinen setzt die Vorabnahme voraus, dass die in der Bestellung genannte Mindestzahl qualitativ einwandfrei unter Serienbedingungen gefertigter Werkstücke vorliegt. Bei Maschinen und Anlagen setzt die Betriebsabnahme voraus, dass vier Wochen einwandfreier Betrieb unter Serienbedingungen stattgefunden hat sowie alle übrigen vertraglichen Leistungen erfüllt sind. Die Kosten der Abnahme, insbesondere im Wiederholungsfall trägt der Lieferant.

6.2b) Zur Einweisung des Bedienungspersonals des Bestellers stellt der Lieferant ohne besondere Vergütung ausreichendes eigenes Personal zur Verfügung.

6.2c) Der Lieferant setzt den Besteller in die Lage, den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu warten. Falls Wartung durch Personal des Bestellers nicht möglich oder sinnvoll ist, hat der Lieferant einen Wartungsvertrag mit angemessenen Bedingungen anzubieten oder zu vermitteln.

6.2d) Die Verpackung muss den Anforderungen des zu versendenden Gutes unter Beachtung von Transportmitteln, Reiseweg und –dauer, Bestimmungsland und –ort, etwaiger Lagerungen und Nachreisen entsprechen. Der Besteller hat das Recht, dem Lieferanten Einzelheiten der Verpackung vorzuschreiben.

6.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Bestellers bedarf. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede angefangene Woche der Verspätung 1 % des Lieferwertes, jedoch nicht mehr als 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

6.5 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zu Teillieferungen nicht berechtigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

6.6 Der Lieferant hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Auf Wunsch des Bestellers hat er den Nachweis über den Abschluss der Versicherung zu führen.

7. Höhere Gewalt und unabwendbare Ereignisse

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Qualität und Dokumentation

8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten technischen Daten sowie die HPC-Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten mit deren Anlagen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers. Soweit nicht in den HPC-Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten mit deren Anlagen abweichend geregelt, wird für die Erstmusterprüfung auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie – Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“ Frankfurt am Main (jeweils neueste Ausgabe), hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

8.2 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001. Der Aufbau dieses Qualitätsmanagementsystems erfolgt im Hinblick auf das Produktionsmaterial nach Maßgabe der Norm ISO/TS 16949. Sollte das Zertifikat des Lieferanten auslaufen, nicht erneuert oder aberkannt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller davon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

8.3 Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfung mit ihm zu erörtern und den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

8.4 Der Lieferant hat, unter Berücksichtigung der HPC-Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten und deren Anlagen, insbesondere in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Soweit nicht in den HPC-Qualitätssicherungsvereinbarung abweichend geregelt, wird als Anleitung auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten - Durchführung der Dokumentation“, Frankfurt am Main (jeweils neueste Ausgabe) hingewiesen. Die Dokumentationspflicht gilt für alle Liefergegenstände, wenn sie nicht vereinbarungsgemäß davon ausgenommen sind.

8.5 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

8.6 Der Lieferant erbringt seine Lieferungen und Leistungen in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, insbesondere, soweit anwendbar, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und einer etwa gegebenen Beschaffenheits- und Haftbarkeitsgarantie entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Besteller oder vom Lieferanten stammt.

9.2 Alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat der Lieferant zu tragen. Wird eine Mangelfreiheit nicht erreicht, ist der Besteller berechtigt, die Beseitigung des Mangels auch durch Umbau zu verlangen. Der Besteller ist auch berechtigt, den Liefergegenstand trotz eines Fehlers zu übernehmen und den Lieferpreis entsprechend zu mindern.

9.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Besteller unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Verkäufer ist hiervon unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9.4 Geringfügige Mängel kann der Besteller sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Über Art und Umfang dieser Mängel und die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten übersendet der Besteller einen Bericht.

9.5 Eine weitergehende Haftung und Ersatzpflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Regeln.

9.6 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- a) Die Verjährungsfrist für alle vertraglichen Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- b) Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, soweit keine zwingenden gesetzlichen Verjährungsregelungen entgegenstehen.
- c) Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen nach Ziffer 9.5 im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

9.7 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

9.8 Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ein Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.9 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gilt das unter Ziffer 4 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen Angeführte.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

10. Informationspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unaufgefordert unmittelbar nach Vertragsschluss über etwaige Gefahrstoffe des gelieferten Vertragsgegenstandes zu informieren, z.B. durch Bereitstellung des Sicherheitsdatenblattes.

11. Produkthaftung und Rückruf

11.1 Für den Fall, dass der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet den Besteller von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist, in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit Abschluss einer Rückholkostenversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch EUR 2,5 Mio. € zu unterhalten. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechanmeldungen, insbesondere Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Firmennamen, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten Dritter (Schutzrechte) ergeben.

12.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine gewerblichen Abnehmer von allen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte einschließlich der durch und im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Kosten frei.

12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12.4 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechanmeldungen Dritter an dem Liefergegenstand mitteilen.

13. Fertigungsmittel, Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

13.1 Der Besteller erwirbt an Modellen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln (Fertigungsmittel), die er ganz oder teilweise bezahlt, seinem Finanzierungsbeitrag entsprechend Allein- oder Miteigentum. Die Übergabe wird durch ein Verwahrungsverhältnis ersetzt, welches den Lieferanten bis auf weiteres zum Besitz berechtigt. Der Lieferant trägt die Kosten der Instandhaltung und Erneuerung sowie die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung. Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für den Besteller zu versichern.

13.2 Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gestellt, vom Besteller voll bezahlt werden, oder an deren Kosten sich der Besteller maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Besteller verwendet werden. Die Verwendung solcher Fertigungsmittel für eigene Zwecke des Lieferanten, insbesondere für Lieferungen an Dritte, sowie deren Vernichtung, Veräußerung, Verpfändung, Weitergabe sowie jegliche sonstige Verfügung über solche Fertigungsmittel bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

14. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit dies nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurde.

15. Gefahrenübertragung/Dokumente

15.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Bestellers und den Bestelltag anzugeben. Erfolgen Teil- oder Restlieferungen, soweit diese durch den Besteller zugelassen werden, ist hierauf hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant Angaben und Hinweise, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die der Besteller nicht einzustehen hat.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlung ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wesentlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

16.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts etwaiges anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nation vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Vorschriften des deutschen Kollisionsrechts (IPR).

16.4 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Bestellers.